

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115
„Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung
mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Delbrück**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115
„Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der
60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück**

Auftraggeber:
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1748

Warstein-Hirschberg, August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
6.1	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
6.1.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.1.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	15
6.1.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	20
6.1.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.2	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.2.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
6.2.2	Planungsrelevante Arten	21
6.2.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	24
6.3	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	29
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	30
8.0	Zusammenfassung.....	32

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ beschlossen.

Anlass der Aufstellung ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

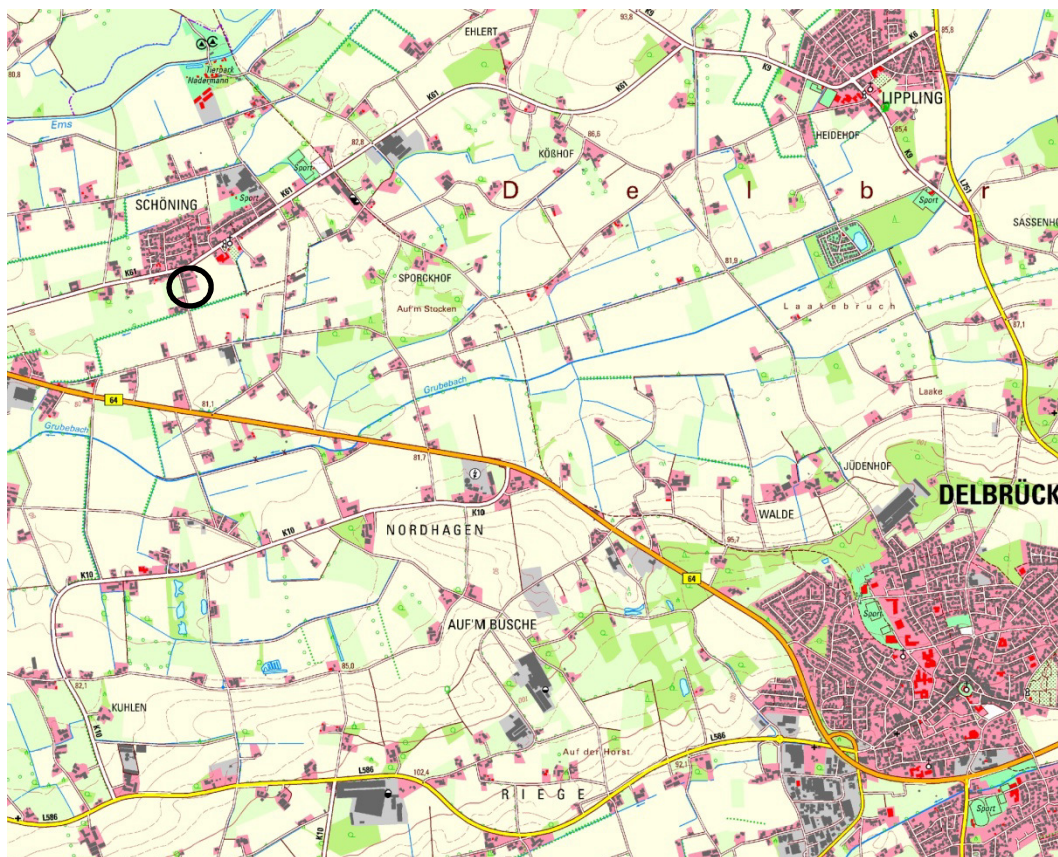


Abb. 1 Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 18. April 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Anlass der Aufstellung ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege.

Mit dem Vorhaben wird die Absicht verfolgt, dem demografischen Wandel folgend, eine zeitgemäße Wohn- und Pflegeeinrichtung für ältere und behinderte Einwohner zu schaffen. Diese soll möglichst im Nahbereich des bisherigen Wohnortes verwirklicht werden, um den künftigen Bewohnern den Verbleib im angestammten Wohnumfeld garantieren zu können. Dieser Zielsetzung entsprechend bietet sich der gewählte Standort aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern von Schöning zur Realisierung des Vorhabens an.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Da gem. § 8(2) BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die Durchführung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da der Bereich bislang noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden gem. § 8(3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Lage des Plangebietes

Das ca. 0,74 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 und der deckungsgleichen 60. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in zentrale Lage in der Nähe zum Ortskern Schöning am südlichen Siedlungsrand im Bereich Schöninger Straße und Eckernkamp. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 318 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Westerloh.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird bestimmt, dass im Plangebiet nur Wohngebäude gemäß den in der Planzeichnung dargestellten Ansichten und Schnitte zulässig sind.

Derzeit befinden sich im Plangebiet mehrere Stallungen. Für das Bauvorhaben müssen 4 der Gebäude weichen, diese sind in der Planzeichnung als zu beseitigen gekennzeichnet. Die westliche ehemalige Stallung, die einen Riegel zur Straße „Eckernkamp“ bildet, sowie die kleinen Gebäude im Südwesten des Geltungsbereichs werden derzeit als Lagerfläche eines Gewerbebetriebes genutzt. Im vorliegenden Bebauungsplan

Vorhabensbeschreibung

wird bestimmt, dass diese vorhandenen Gebäude weiterhin zulässig sind. Es wird festgesetzt, dass im Hinblick auf das geplante Alten- und Pflegewohnheim nur solche Nutzungen in den bestehenden verbleibenden Gebäuden zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Für das Maß der baulichen Nutzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheims wird gem. der Baupläne des Investors eine maximale Gebäudehöhe von 91,64 m über Normalnull (NN) festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt die oberste Dachbegrenzungslinie. Somit ist das geplante Gebäude mit einer realen Höhe von 9,64 m zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

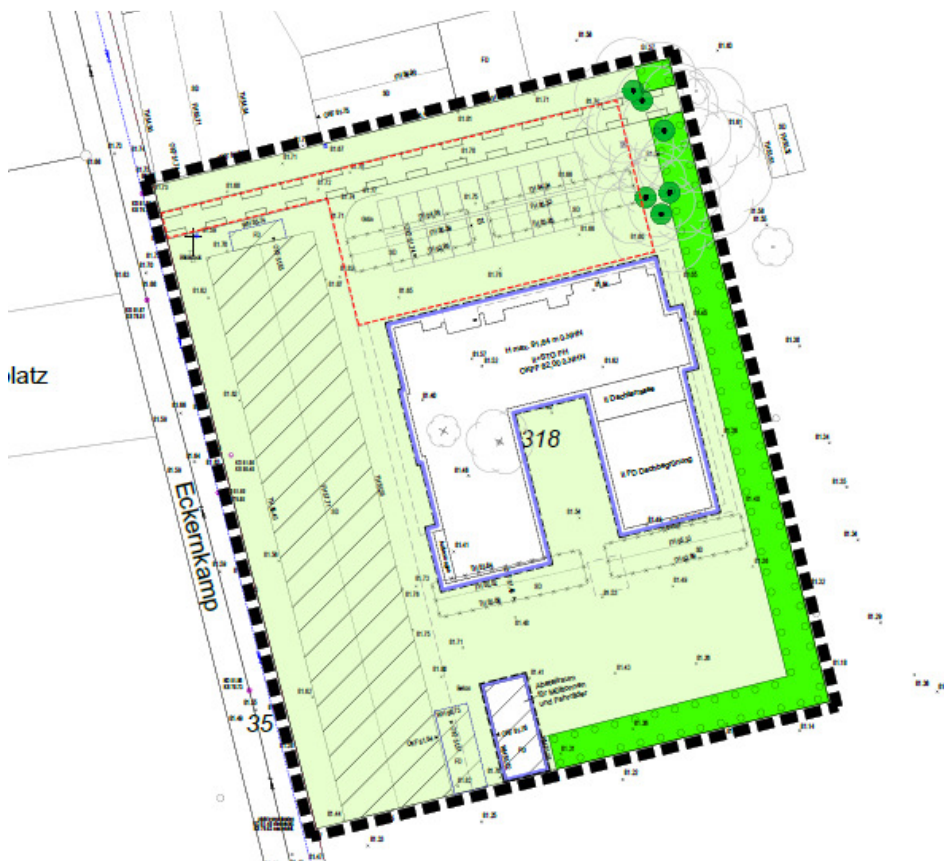


Abb. 2 Auszug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

„Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie eng die Gebäudeform des geplanten Alten- und Pflegewohnheims aufnehmen.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch mit Rasenflächen und einheitlichen standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind die Flächen für Zufahrten, Zuwegungen sowie für Freisitze und Terrassen. Eine vollflächige Versiegelung ist unzulässig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Vorhabensbeschreibung

Erschließung / Stellplätze

„Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Straße „Eckernkamp“ im Westen, die nördlich auf die Schöninger Straße (K61) läuft bereits gewährleistet.

Die Anbindung an den ÖPNV ist durch nahegelegene Haltestellen der Buslinien D 2 „Der Westerloher“ und 449.1 -Schulverkehr Delbrück- gewährleistet.

In den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind die geplanten 20 Stellplätze zulässig. Es wird bestimmt, dass je vier PKW-Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (Stammumfang in 1 m Höhe mindestens 18 cm) fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Grünordnerische Festsetzungen

Östlich der geplanten Stellplatzanlage befinden sich bestehende großkronige Bäume. Diejenigen, bei denen es vom Standort her möglich war, wurden als erhaltenswert festgesetzt. Diese Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A)

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dar. Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend der Zielsetzung landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche gem. § 1(1) Nr. 1 BauNVO geändert, sodass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ dann künftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019C).

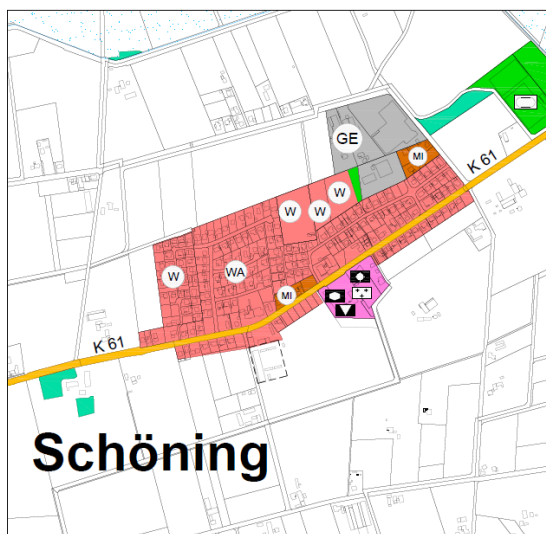


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

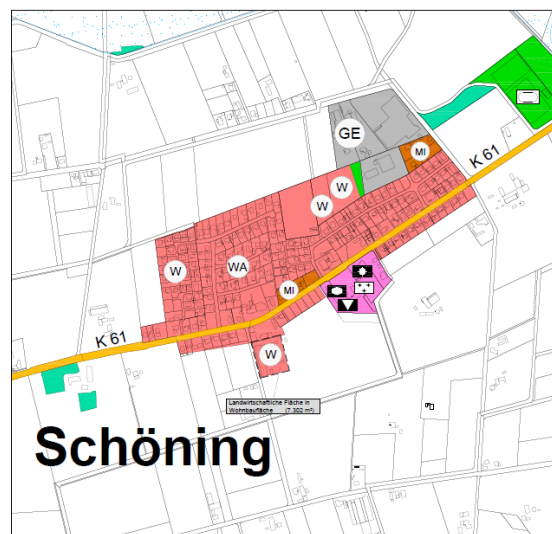


Abb. 4 Geplante 60. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das etwa 0,74 ha große Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück liegt am südlichen Siedlungsrand im Ortsteil Schöning.

Das Plangebiet ist bereits baulich in Anspruch genommen. Das größte Gebäude im Westen wird derzeit als Lagerhalle genutzt. Zudem befinden sich vier Hühnerställe im Plangebiet, deren Nutzung schon aufgegeben wurde. Zwischen den Stallungen liegt eine brachgefallene Grünfläche, auf der einzelne Obstgehölze mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 10 und 30 cm sowie ein mehrstämmiger Weißdorn stocken. Im Süden und Osten des Plangebiets wachsen auf Baumschulflächen diverse Form- und Ziergehölze. Im Nordosten befindet sich eine Baumgruppe aus Eichen (BHD ca. 40–120 cm). Weitere Gehölze stocken an der westlichen Plangebietsgrenze, entlang des „Eckernkamps“.

Im Norden grenzt bereits Wohnbebauung an das Plangebiet, östlich, südlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

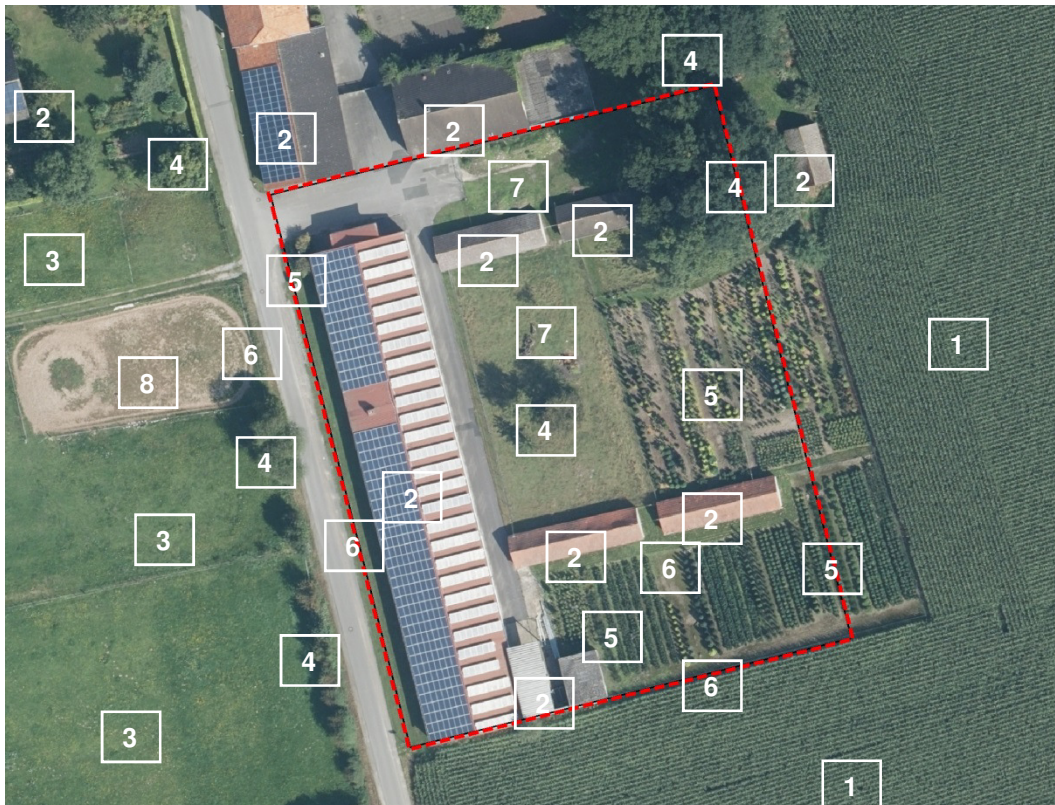


Abb. 5 Bestandssituation des Plangebietes (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Acker
- 2 = Gebäude
- 3 = Grünland
- 4 = Bäume, Gehölze

- 5 = Baumschulfläche, Ziergehölze
- 6 = Säume
- 7 = Brache
- 8 = Reitplatz

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Acker



Abb. 6 Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 7 Südlich an das Plangebiet grenzende Ackerfläche.

Kennziffern 2

Lebensraumtypen: Gebäude



Abb. 8 Lagerhalle im westlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 9 Zwei Hühnerställe im Norden des Plangebiets.



Abb. 10 Hühnerstall im Süden. Im Hintergrund die Lagerhalle.



Abb. 11 Bebauung, die nördlich an das Plangebiet angrenzt.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 3, 7 und 8

**Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden
Brachen**



Abb. 12 Pferdeweide westlich des Plangebiets.



Abb. 13 Reitplatz westlich des Plangebiets.



Abb. 14 Brachfläche im Norden des Plangebiets.

Kennziffer 4 und 5

**Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



Abb. 15 Blick von Südwesten auf die Eichen-Gruppe im Nordosten.



Abb. 16 Eichen-Gruppe im Nordosten des Plangebiets.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 17 Mehrstämmiger Weißdorn im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 18 Blick auf eine der Baumschulflächen.



Abb. 19 Gehölze entlang des „Eckernkamps“.



Abb. 20 Beet mit Ziergehölzen im Nordwesten des Plangebiets.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 21 Saum an der Straße „Eckernkamp“. Blick Richtung Süden.



Abb. 22 Straßensaum an der Straße „Eckernkamp“. Blick Richtung Norden

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von Gebäuden, Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation, Gehölze/Sträucher)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des Alten- und Pflegewohnheims und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Wohngebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ sowie den deckungsgleichen Änderungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Delbrück mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 18.04.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2019c).

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Es wird lediglich die Biotopverbundfläche „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-4216-004) ausgewiesen.

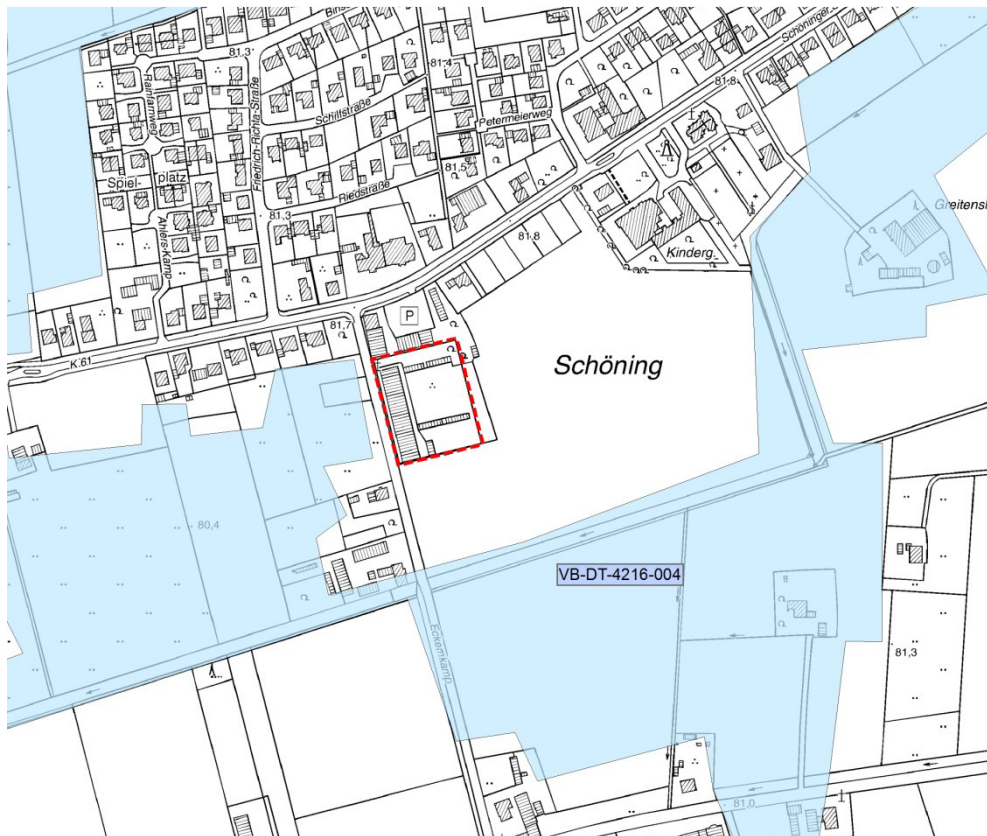


Abb. 23 Schutzwürdige Bereiche in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

In der Objektbeschreibungen der Verbundfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

Eine Beeinträchtigung dieses schutzwürdigen Bereiches durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4216 „Mastholte“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Ar-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

ten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Äcker
- Brachen
- Fettwiesen/-weiden
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 40 Arten für das Messtischblatt 4216 „Mastholte“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 1 Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4216 „Mastholte“ (Quadrant 2) (LANUV 2019b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Äcker • Brachen • Fettwiesen und -weiden • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude • Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere									
Breitflügelfledermaus	N	G-		Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G				Na	FoRu!	Na	(Na)
Rauhautfledermaus	N	G					FoRu		
Wasserfledermaus	N	G			(Na)	Na	FoRu	Na	
Zwergfledermaus	N	G			(Na)	Na	FoRu!	Na	
Vögel									
Baumfalke	N: B	U						(FoRu)	(Na)
Blässgans	N: R/W	G	Ru, Na		Ru!, Na				
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na	(FoRu), Na		(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Eisvogel	N: B	G				(Na)			
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu!	FoRu!				FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
Girlitz	N: B	unbek.		(FoRu), Na		FoRu!, Na			Na
Großer Brachvogel	N: B	U	(FoRu)		FoRu				
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)	(Na)	Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!	FoRu	FoRu				
Kleinspecht	N: B	U			(Na)	Na		Na	
Kuckuck	N: B	U-		Na	(Na)	(Na)		Na	
Mäusebussard	N: B	G	Na	(Na)	Na			(FoRu)	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel									
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall	N: B	G		FoRu		FoRu		FoRu!	FoRu
Neuntöter	N: B	U		Na	(Na)			FoRu!	Na
Pirol	N: B	U-				(FoRu)		FoRu	
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu!	FoRu	(FoRu)			FoRu!
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na	(FoRu), Na					FoRu, Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schnatterente	N: B	G							(FoRu)
Schwarzspecht	N: B	G			(Na)			(Na)	Na
Silberreiher	N: R/W	G			Na				
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)	(Na)	Na		(FoRu), Na	Na
Star	N: B	unbek.	Na	Na	Na	Na	FoRu		Na
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	Na	Na	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N: B	S	Na	Na	(Na)	(Na)		FoRu	(Na)
Uferschnepfe	N: B	S			FoRu				
Wachtel	N: B	U	FoRu!	FoRu!	(FoRu)				FoRu!
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U		(Na)	(Na)	Na		Na	(Na)
Wasserralle	N: B	U							(FoRu)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Amphibien									
Moorfrosch	N	G			(Ru)			Ru	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 18. April 2019 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2019A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Hinweise auf planungsrelevante Arten

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4216 „Mastholte“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 40 Tierarten (5 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 1 Amphibie), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 40 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 5 Fledermausarten, 28 Vogelarten und eine Amphibie, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Breitflügelfleder- maus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				
Zwergfledermaus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				
Blässgans	FIS/N: R,W	keine				
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				
Feldlerche	FIS/N: B	keine				
Feldsperling	FIS/N: B	keine				
Girlitz	FIS/N: B	keine				
Großer Brachvogel	FIS/N: B	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Kiebitz	FIS/N: B	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B	keine				
Neuntöter	FIS/N: B	keine				
Pirol	FIS/N: B	keine				
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				
Rohrweihe	FIS/N: B	keine				
Schleiereule	FIS/N: B	keine				
Schnatterente	FIS/N: B	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Star	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				
Turteltaube	FIS/N: B	keine				
Uferschnepfe	FIS/N: B	keine				
Wachtel	FIS/N: B	keine				
Waldkauz	FIS/N: B	keine				
Wasserralle	FIS/N: B	keine				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Amphibien						
Moorfrosch	FIS/N	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Aufgrund des Fehlens essenzieller wird ein Vorkommen der Rauhaut- und der Wasserfledermaus im Plangebiet und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Vögel

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Fäulnishöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens geeigneter Höhlen wird das Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen bzw. der Nutzung als Baumschule und der Ortsrandlage wird eine Eignung des Plangebiets als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Da bei der Ortsbegehung in den Gehölzen keine Nester festgestellt werden konnten, wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Bei der Ortsbegehung am 18. April 2019 konnten an den durch das Vorhaben betroffenen Gebäuden keine Nester der **Mehlschwalbe** oder **Rauchschwalbe** festgestellt werden. Die Stallgebäude sind ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die **Schleihereule** oder als Nistmöglichkeit für den **Turmfalken** geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Große Brachvogel** als mittelhäufiger Brutvogel vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die ursprünglichen Lebensräume der **Uferschnepfe** sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der Kleinflächigkeit kann dem Plangebiet keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fließ- und Stillgewässerarten

Die **Schnatterente** kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Besiedelt werden vor allem Altarme, Altwässer und Abgrabungsgewässer. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Die **Blässgans** kommt in Nordrhein-Westfalen nur als Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt sie ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Blässgänse fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.

Da im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Moorfrosch** kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden fischfreie Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund.

Da im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind und sich auch in der unmittelbaren Umgebung keine Laichgewässer befinden, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ der Stadt Delbrück Gebäude beansprucht werden, die ggf. eine Quartierfunktion für die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus aufweisen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflgewohnheim Schöning“ ist der Abbruch der vier Stallgebäude erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ beschlossen.

Anlass der Aufstellung ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung eines Alten- und Pflegewohnheims im Ortsteil Schöning im Bereich der Schöninger Straße und dem Eckernkamp. Geplant sind zwei Anbieterverantwortete Wohngruppen in Verbindung mit solitärer Kurzzeitpflege.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Brachen
- Fettwiesen/-weiden
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4216 „Mastholte“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 40 Arten (5 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 1 Amphibie), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 18. April 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Zusammenfassung

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für die gebäudebewohnenden Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden.
- Sollten bei der Intensivkontrolle Quartiere der genannten Fledermausarten festgestellt werden, ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“ in Verbindung mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, August 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Stand 04.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Alten- und Pflegewohnheim Schöning“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 12.04.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“. Stand 05.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. 60. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöninger Straße / Eckernkamp“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 12.04.2019. Büren.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 16.04.2019, 13:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42162>
Zugriff: 24.04.2019, 15:00 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 16.04.2019, 14:00 MESZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.